

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Dezember 1957

197/J

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Gredler, Stendebach und Genossen
 an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend Unstimmigkeiten bei der Feststellung des Einheitswertes von Grund
 und Boden.

-.-.-.-

Ein Großteil der nach dem Bewertungsgesetze 1955/ Nr. 148 neu festzustellenden Einheitswerte von Grund und Boden, einschließlich der bebauten Grundstücke, ist nunmehr durch die Finanzämter bescheidmäßig festgestellt worden.

Anlässlich der Beratungen zum Bewertungsgesetz hat Abg. Dr. Gredler sowohl im Finanzausschuß als auch im Plenum vor der keine Verfahrensvorschriften beinhaltenden Fassung des Bewertungsgesetzes (§ 53/3) gewarnt, da dieser Mangel zu einer faktischen Delegierung der Bewertung an die Gemeinden führen müßte.

Das Bewertungsgesetz erblickt in bebauten Grundstücken und darauf errichteten Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit, die als solche zu bewerten ist, während die Bewertungsverordnung Nr. 109/56 diese Einheitlichkeit nicht wahrnimmt. Der Mangel präziser Schätzungsvorschriften im Bewertungsgesetz gibt der Durchführungsgewalt der Verordnung allzusehr Raum, eine Erscheinung, die insoferne nicht unbedenklich ist, als ja die Einheitsbewertung die Grundlage für die Bemessung der Grundsteuer bildet. Zu ungewollten Auswirkungen führt auch die Festlegung des § 10 des Bewertungsgesetzes, wonach die Bewertung von Grund und Boden nach dem gemeinen Werte zu erfolgen hat. Mietwohnhäuser können aber diesen Wert kaum erzielen, sind sie doch ohne Vorhandensein freier Wohnungen nur schwer anbringlich. Die Besitzer von Altwohnhäusern haben wohl die Möglichkeit, eine Erhöhung der Grundsteuer auf die Mieter abzuwälzen, wodurch dem Mieter eine Belastung, dem Vermieter aber kein Vorteil erwächst, da ja die Grundsteuer der öffentlichen Hand zufliest. Bei Einfamilienhauseigentümern wirkt sich die hohe Neubewertung besonders belastend aus, da eine Überwälzung auf Mieter nicht in Frage kommt.

Um nicht die üblen Auswirkungen der verordnungsgemäßen Einheitsbewertung ausreifen zu lassen, erscheint es notwendig, die Einheitswertfeststellung auf eine gesunde Basis zu bringen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, im Wege der Novellierung des Bewertungsgesetzes die aufschänerregenden Unstimmigkeiten und Härten, die sich durch die Einheitsbewertung ergeben haben, zu beseitigen?